

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2023

Schwerin, den 3. Juli

Nr. 27

Landesbehörden

Amtliche Bekanntmachung nach § 12 Absatz 1 Satz 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) – Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung von drei Windenergieanlagen der BayWa r.e. Wind GmbH in der Gemarkung Kambs (WEA Kambs III)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 14. Juni 2023

Im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.X mit einer Nennleistung von 5,7 MW (Nabenhöhe 125,40 m und Gesamthöhe 199,90 m) in der Gemarkung Kambs (Flur 1, Flurstücke 3, 116 und 124) gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bekannt, dass der Erörterungstermin entfällt.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht selbstständig anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Über den Ausgang der Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des BImSchG entschieden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 297

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 15. Juni 2023

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018

(GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der Kreisstraße K 09 und Neubau eines Radweges von Dechow nach Röttgeln (Az.: 532-05-2023-14-001) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 0,6 km), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 0,6 ha, Neuversiegelung ca. 0,25 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 7.100 m³) ist nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Das Vorhaben sieht den Ausbau des vorhandenen Straßenkörpers in der bestehenden Linie durch Fahrbahnverbreiterung und den Bau eines straßenbegleitenden Radweges vor. Es erfolgt im Bereich der vorhandenen Kreisstraße und damit in einem infrastrukturell vorbelasteten Gebiet. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben. Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung wird nicht erwartet.
- Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst, weil das Oberflächenwasser seitlich versickern kann.
- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung beschränken.
- Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von 270 m² Hainbuchen- und Hainbuchenmischwald und 1.050 m² nach § 20 NatSchAG M-V geschützter Baum- und Strauchhecke sowie die Fällungen von zwei jüngeren Einzelbäumen wird als nicht erheblich bewertet. Die Baumverluste sind im Vorhabenbereich ausgleichbar. Die Beeinträchtigung der geschützten Baum- und Strauchhecken wird als nicht erheblich bewertet, da die Eingriffe in die Gehölzbestände nur randlich im vorbelasteten Straßennebenbereich stattfinden und es nicht zum vollständigen Verlust der Lebensräume kommt. Bei den weiteren nach §§ 18 und 20 NatSchAG M-V geschützten Ein-

zelbäumen und Gehölzen entlang der Landesstraße werden erhebliche Beeinträchtigungen des Kronentraufbereichs/Wurzelraums durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vermieden.

- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der Vorbelastungen durch die Landesstraße keine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten oder als Teilhabitat für Rast- oder Brutvögel hat. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes aufgrund von Fäll- und Rodungsarbeiten kann durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung mit Quartierkontrolle und ggf. Umsiedlung ausgeschlossen werden. Durch den vorhandenen Gehölz- bzw. Waldbestand und das Offenland in der näheren Umgebung wird die ökologische Funktion evtl. betroffener Habitate im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die geschützten Arten durch das Vorhaben zu befürchten sind.
- Die Rodung der Gehölze wirkt sich nicht erheblich auf das Landschaftsbild am Vorhabenort aus, da im direkten Umfeld Gehölzstrukturen im größeren Umfang erhalten bleiben.
- Das Vorhaben verläuft innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471). Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die K 09 und der o. a. Merkmale sowie bei Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit keine zusätzlichen erheblichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes in den jeweiligen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten sind.
- Das Vorhaben verläuft im Landschaftsschutzgebiet und Biosphärenreservat „Schaalsee“. Die Schutzziele dieser Schutzgebiete werden durch die Baumaßnahme und den Betrieb des Radweges nicht erheblich beeinträchtigt.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der K 09 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 297

Bekanntmachung zur Neufestsetzung der Wasserschutzzonen der Wasserfassung Zittow

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Westmecklenburg

Vom 19. Juni 2023

Der Zweckverband Schweriner Umland hat aufgrund des § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Ja-

nuar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), die Neufestsetzung der Wasserschutzzonen der Wasserfassung Zittow beantragt.

Vor der Entscheidung der Festsetzung ist gemäß § 122 Absatz 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) ein Anhörungsverfahren im Sinne des § 73 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410) durchzuführen, in dem das StALU Westmecklenburg gemäß § 107 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a LWaG M-V die Anhörungsbehörde ist.

Der Entwurf der Rechtsverordnung, die Erläuterungen sowie die Detailkarten liegen in der Zeit

vom 11. Juli 2023 bis 10. August 2023

im Bauamt des Amtes Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz

montags	9:00 – 12:00 Uhr
dienstags	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
freitags	9:00 – 12:00 Uhr

sowie

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin im 4. OG Zimmer 412/413

montags	9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
dienstags	9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
mittwochs	9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
donnerstags	9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
freitags	9:00 – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter der Adresse www.stalu-mv.de/wm/ – Unterpunkt Presse und Bekanntmachungen zur Einsichtnahme eingestellt.

Das Hydrogeologische Gutachten ist in Form einer Zusammenfassung Bestandteil der ausliegenden Unterlagen. Bei Bedarf kann das vollständige Gutachten im StALU Westmecklenburg eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan beim Amt Crivitz oder beim StALU Westmecklenburg erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, können Stellungnahmen zu dem Plan bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim StALU Westmecklenburg abgeben.

Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die

rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert, mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 298

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 3. Juli 2023

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Parum (WKA Parum III) – Absage Erörterungstermin

Die ENERKRAFT GmbH (Wallfahrtsteich 27, 32425 Minden) plant die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) in 19073 Parum, Gemarkung Parum, Flur 2, Flurstücke 59 und 60. Geplant ist eine WKA vom Typ Nordex N163/TCS164

– 5,7 MW mit einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 5,7 MW.

Die Anlage sollte voraussichtlich im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Nach Auslegung des Antrags und Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren „WKA Parum III“ am 12. Juni 2023 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg bekannt:

Die vorliegenden Einwendungen bedürfen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung. Dementsprechend wird für das Vorhaben gem. § 16 (1) der 9. BImSchV kein Erörterungstermin durchgeführt.

Die Entscheidung ergeht aus dem der Behörde zugestandenem Ermessen nach § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV und beruht im Wesentlichen auf der Tatsache, dass die einzig eingegangene Einwendung insbesondere aus fachlicher Sicht hinreichend begründet und konkret ist und keiner weiteren Erläuterung bedarf.

Diese Entscheidung ist gem. § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und unter Einbeziehung der eingegangenen Einwendung entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 299

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzu-

teilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 15. Juni 2023

41 K 36/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am **Freitag, 22. September 2023, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 0.16 öffentlich versteigert werden: 2/298-Anteil an Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Murchin Blatt 40140, Gemarkung Relzow, Flur 2, Flurstück 318/21, Gebäude- und Freifläche, An der Libnower Landstraße, Größe: 173.083 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um einen 2/298-Anteil an einem Erbbaurecht an einer Photovoltaikanlage als Teil einer großen Freiflächenanlage, ca. 2,5 km südwestlich von Mur-

chin gelegen. Die Anlage wurde 2011 in Betrieb genommen. Für den zu versteigernden Anteil an der PV-Anlage (Tisch 383 und 384 in Reihe 133/134 mit je 156 PV-Modulen) lässt sich ein jährlicher PV-Ertrag von etwa 29.000 kWh ermitteln. Der Unterhaltungszustand der Anlage ist wegen der seit 2013 fehlenden Bewirtschaftung unterdurchschnittlich.

Verkehrswert: **21.300,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. November 2022 in das Grundbuch eingetragen worden. Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 38/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am **Freitag, 22. September 2023, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 0.16 öffentlich versteigert werden: 1/298-Anteil an Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Murchin Blatt 40140, Gemarkung Relzow, Flur 2, Flurstück 318/21, Gebäude- und Freifläche, An der Libnower Landstraße, Größe: 173.083 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um einen 1/298-Anteil an einem Erbbaurecht an einer Photovoltaikanlage als Teil einer großen Freiflächenanlage, ca. 2,5 km südwestlich von Murchin gelegen. Die Anlage wurde 2011 in Betrieb genommen. Für den zu versteigernden Anteil an der PV-Anlage (Tisch 241 in Reihe 97 mit 156 PV-Modulen) lässt sich ein jährlicher PV-Ertrag von etwa 13.650 kWh ermitteln. Der Unterhaltungszustand der Anlage ist wegen der seit 2013 fehlenden Bewirtschaftung unterdurchschnittlich.

Verkehrswert: **10.100,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. November 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 299

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**
– Zweigstelle Parchim –

Vom 19. Juni 2023

14 K 50/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 12. September 2023, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweig-

stelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Sternberg Blatt 2827, 594/10.000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im Haus 1 im OG rechts mit Kfz-Stellplatz Nr. 27 W 6 an dem Grundstück Gemarkung Sternberg, Flur 3, Flurstück 105/5, 19406 Sternberg, Maikamp 18, 18/A, 18/B, Größe: 1.327 m²; Gemarkung Sternberg, Flur 3, Flurstück 105/7, Gebäude- und Freifläche Maikamp 20, 20/A, 20/B, Größe: 1.531 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um eine Vier-Zimmer-Wohnung mit Loggia samt Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Stellplatz in einem in Massivbauweise errichteten Wohnhaus im 1. OG in 19406 Sternberg, Maikamp 18; Baujahr ca. 1996; ca. 91 m² Wohnfläche.

Verkehrswert: **105.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 20. Juni 2023

14 K 7/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 19. September 2023, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Malliß Blatt 597, Gemarkung Malliß, Flur 3, Flurstück 40/1, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Größe: 459 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um eine eingeschossige massive Werk- oder Lagerhalle mit zwei Sektionaltoren und mit Überdachungsanbau in 19294 Malliß, Ortslage Kamerun, Am Kanal – nördlich gegenüber Haus Nr. 11; Bj. 1994, Halle mit ca. 188 m² Nutzfläche. Das Objekt mit Anbau ist teilweise auf das Nachbargrundstück überbaut, die Zufahrt erfolgt teilweise über das Nachbargrundstück. Das Gebäude hat keine eigenen Anschlüsse an Strom, Wasser, Abwasser sowie Wärmeezeuger für Heizung.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 300

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 13. Juni 2023

66 K 20/21

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 18. August 2023, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 33233, Gemarkung Kassebohm, Flur 2, Flurstück 47/8, Gebäude- und Freifläche, Modersohn-Becker-Weg 12, Größe: 699 m²

Objektbeschreibung/Lage:

Einfamilienhaus nebst Carport, Baujahr ca. 2000, WF ca. 100 m², nicht unterkellert

Verkehrswert: **360.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 301

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 16. Juni 2023

57 K 9/21

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 23. August 2023, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 325, BV-Nr. 1, Gemarkung Wickendorf, Flur 2, Flurstück 8/24, Gebäude- und Freifläche, Goldberg 27, Größe: 576 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt besteht aus zwei übergreifend mit einem Einfamilienhaus und einem Schuppen bebauten bzw. genutzten Grundstücken. Das Hauptgebäude wurde ca. 2001 errichtet. Der bauliche Zustand ist dem äußeren Anschein nach altersgemäß normal und die Ausstattung entspricht vermutlich einem durchschnittlichen Standard. Das Objekt wird eigengenutzt. Eine Innenbesichtigung wurde nicht zugelassen.

Verkehrswert: 340.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juli 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 325, BV-Nr. 2, Gemarkung Wickendorf, Flur 2, Flurstück 6/17, Gebäude- und Freifläche, Goldberg 27, Größe: 156 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt besteht aus zwei übergreifend mit einem Einfamilienhaus und einem Schuppen bebauten bzw. genutz-

ten Grundstücken. Das Hauptgebäude wurde ca. 2001 errichtet. Der bauliche Zustand ist dem äußeren Anschein nach altersgemäß normal und die Ausstattung entspricht vermutlich einem durchschnittlichen Standard. Das Objekt wird eigengenutzt. Eine Innenbesichtigung wurde nicht zugelassen.

Verkehrswert: 20.000,00 EUR

Gesamtverkehrswert: **380.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juli 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 301

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**

– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 15. Juni 2023

30 K 36/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 7. September 2023, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Blowatz Blatt 459, Gemarkung Dreveskirchen, Flur 1, Flurstück 37/12, Landwirtschaftsfläche Zum Gutshaus 1, Größe: 1.373 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: 23974 Blowatz, Zum Gutshaus 1

Es handelt sich um eine unbebaute Fläche, die als Gartenland für das bebaute Flurstück 37/7 genutzt wird. Ein Teil der Fläche ist als Bauerwartungsland einzustufen.

Verkehrswert: **32.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Blowatz Blatt 216, Gemarkung Dreveskirchen, Flur 1, Flurstück 37/7, Gebäude- und Freifläche, Zum Gutshaus 1, Größe: 497 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23974 Blowatz, Zum Gutshaus 1

Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem DG (Bj. ca. 1991, tlw. modernisiert, WF ca. 183 m²) nebst Carport und Garage.

Verkehrswert: **281.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 16. Juni 2023

30 K 45/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 31. August 2023, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sit-

zungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Grevesmühlen Blatt 15360, Gemarkung Grevesmühlen, Flur 12, Flurstücke 266/3, 267/3, Hof- und Gebäudefläche, An der F 105, Größe: 798 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23936 Grevesmühlen, Wismarsche Straße 125

Es handelt sich um ein voll unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit vermutlich ausgebautem DG (Bj. 1959, WF ca. 95 m²) nebst Schuppen/Garagenkomplex und Stallgebäude. Es besteht Modernisierungsbedarf. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen.

Verkehrswert: **156.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 301

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Kulturverein Dorf Mecklenburg e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 27. April 2023

Der „Kulturverein Dorf Mecklenburg e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator Wolfgang Glaner, Fritz-Reuter-Straße 23, 23972 Dorf Mecklenburg anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 302

Liquidation des Vereins: Förderverein Asklepios Klinik Parchim e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 5. Juni 2023

Der Förderverein Asklepios Klinik Parchim e. V. in Parchim ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen

den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden: Prof. Dierk Werner, Frau Josefine Zimmer – Asklepios Klinik Parchim, John-Brinckman-Str. 8 – 10, 19370 Parchim.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 302

Liquidation des Vereins: Ortsverein Upost e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 14. Juni 2023

Der „Ortsverein Upost e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der unterzeichnenden Liquidatorin Doris Mamerow, Upost 2, 17111 Warrenzin anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 302

Liquidation des Vereins: MECKLENBURGICA – Gesellschaft zur Förderung der Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 16. Juni 2023

Der Verein „MECKLENBURGICA – Gesellschaft zur Förderung der Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Dr. Bernd Schattinger, c/o Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 29, 19053 Schwerin anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 303

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 15. Juni 2023

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Lentschow, Flur 2, Flurstück 2 (tlw.) mit einer Größe von insgesamt ca. 2,8000 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung schließt teilweise an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 303

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 15. Juni 2023

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Karlsburg, Flur 2, Flurstück 110/7 mit einer Größe von insgesamt ca. 4,8100 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung schließt teilweise an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 303

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 19. Juni 2023

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli

2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Vorwerk, Flur 1, Flurstück 80/2 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,0398 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 303

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 19. Juni 2023

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Grapen

Stieten, Flur 1, Flurstück 167 mit einer Größe von insgesamt ca. 5,6400 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 304

Liquidation des Vereins: Feuerwehrverein Grapzow e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 20. Juni 2023

Der Feuerwehrverein Grapzow e. V. in Grapzow ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Oliver Makowski	Jens Ziggel
Lange Str. 24	Lange Str. 3d
17089 Grapzow	17089 Grapzow

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 304